



# Satzung des Turnverein Einigkeit Geistenbeck e.V.1900

## § 1

### Name, Sitz und Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein wurde am 06.08.1900 gegründet und führt den Namen "Turnverein Einigkeit Geistenbeck e.V. 1900".
2. Der Sitz des Verein ist Mönchengladbach
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nummer 1071 eingetragen.

## § 2

### Zweck

1. Der Verein bezweckt unter Ausschaltung parteipolitischer, rassischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Bestrebungen die Ausübung, Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Art zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung von jung und alt.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks schließt sich der Verein entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung den entsprechenden Sportverbänden an.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 2 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund der Stadt Mönchengladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 4

### Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in zwei im Abstand von mindestens zwei Monaten folgenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen der entsprechende Beschluß gefaßt wird.
2. Ein nach Beendigung der Liquidation vorhandenes Vereinsvermögen ist entsprechend den Bestimmungen unter **§ 3 Ziffer 5** zu verwenden.

## **§5**

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und bereit ist, an der Durchführung des Vereinszwecks mitzuwirken.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt aus dem Verein
  - c) Ausschluß aus dem Verein
  - d) Auflösung des Vereins

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Als Mitgliedsbeiträge werden erhoben:
  - a) eine Aufnahmegebühr
  - b) ein laufender Jahresbeitrag
  - c) ein eventueller Säumniszuschlag
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7**

### **Verwaltungsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Jugendrat
2. Die Amtsdauer aller Mitglieder der Verwaltungsorgane beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Das zweite Jahr endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung des betreffenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Verwaltungsorgane ist beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. über folgende Punkte kann nur die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- b) Änderung oder Neufassung der Satzung
- c) Auflösung des Vereins

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist für alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen, zuständig.
2. Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung, die möglichst bis zum 30.6. eines jeden Jahres stattfinden soll, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage ein und zwar durch einen die Tagesordnung enthaltenden Aushang sowie durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse.
3. Im Bedarfsfall kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist dazu verpflichtet, wenn 25 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies beantragen.
4. Über verbindliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) ersten Vorsitzenden
  - b) zweiten Vorsitzenden
  - c) ersten Geschäftsführer
  - d) zweiten Geschäftsführer
  - e) Kassenwart
  - f) Sportwart
  - g) Jugendwart
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem ersten Geschäftsführer. Jeweils zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des **§ 26 BGB**.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der erste und zweite Vorsitzende und der erste und zweite Geschäftsführer sollen nicht im selben Jahr neu gewählt werden, sondern jeweils im Zwischenjahr.
4. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, Beisitzer ernennen, eine bezahlte Geschäftsführung einsetzen. Er kann auch einzelne Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben betrauen.

## § 10

### Jugendrat

1. Der Jugendrat nimmt die Interessen der im Verein noch nicht stimmberechtigtes Jugendlichen wahr. Er besteht aus:
  - a) dem Jugendwart
  - b) je einem Jugendlichen aus jeder Fachabteilung.

## **§ 11**

### **Geschäftsordnung**

Der Vorstand arbeitet die nötige Geschäftsordnung aus. Diese ist nicht Teil der Satzung. Sie bedarf jedoch der Anerkennung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am **12.11.1979** beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.